

Geschäftsordnung

der

Liegenschaftskommission Oberrieden

vom

1. Juli 2022

Geschäftsordnung der Liegenschaftenkommission Oberrieden

Gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gemeinderat für die Liegenschaftenkommission Oberrieden die folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen und übergeordnete Erlasse zur Geschäftsführung

Die Liegenschaftenkommission ist eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission gemäss Art. 50 der Gemeindeordnung (GO). Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

Für die Geschäftsführung massgebend sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeordnung, das Verwaltungsreglement (VR) und das vom Gemeinderat genehmigte Geschäftsreglement für die Liegenschaftenkommission.

B. Ergänzende Bestimmungen

Konstituierung

Sobald sich der alle vier Jahre neu gewählte Gemeinderat konstituiert hat, erfolgt die Erneuerungswahl der Liegenschaftenkommission durch den Gemeinderat. Interessierte Kandidatinnen und Kandidaten melden sich unter Angabe der Personalien (Name, Vorname, Bürgerort, Geburtsjahr, Beruf, Adresse, kurzer Lebenslauf) an: Gemeinderat Oberrieden, Gemeindeganzlei, 8942 Oberrieden.

Organisation

Die Liegenschaftenkommission wird vom Liegenschaftenvorstand präsiert und besteht aus drei weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Zusätzlich wird ein Mitglied der Schulpflege für die Liegenschaftenkommission delegiert. Mit beratender Stimme nimmt der Abteilungsleiter Liegenschaften an den Sitzungen teil.

Präsident und Vizepräsident sind von Amtes wegen der Liegenschaftenvorstand bzw. der Bereichsvorstand Schulraum und Personelles als Schulpflegevertretung.

In der Regel wird die Kommission wie folgt zusammengesetzt:

- Liegenschaftenvorsteher (Vorsitz)
- Bereichsvorstand Schulraum und Personelles als Schulpflegevertretung (Vizepräsidium)
- Drei Fachberater (wenn möglich mit Erfahrungen aus dem Bau-, Vertrags und Immobilienbereich oder mit juristischer Erfahrung)
- Leiter Liegenschaften (mit beratender Stimme)
- Assistentin Liegenschaften (mit beratender Stimme)

Gemäss Art. 45 VR besteht die Pflicht zur Protokollführung. In der Regel führt die Assistentin der Abteilung Liegenschaften Protokoll der Liegenschaftenkommission.

Aufgaben der Liegenschaftenkommission

Die Liegenschaftenkommission gilt als eigentliche Fachkommission. Sie ist zuständig für die Werterhaltung der Gemeindeliegenschaften und achtet auf einen ökologischen und ökonomischen Betrieb.

Die Liegenschaftenkommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

Liegenschaftspolitik

- Aufsicht über alle Gemeindeliegenschaften, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugeteilt sind
- Aufsicht aller Vermietungen und Verpachtungen der Gemeindeliegenschaften

- Aufsicht der Verwaltung für Bootsplätze, Forstwirtschaft und Jagdaufsicht
- Beurteilung von Miet- und Pachtzinserhöhungen
- Planung, Entwicklung und Werterhaltung der Gemeindeliegenschaften
- Antragstellung an den Gemeinderat für die Festlegung der kommunalen Liegenschaftenpolitik

Öffentlichkeitsarbeit

- Orientierung der Öffentlichkeit über bevorstehende, laufende und fertiggestellte Bauvorhaben
- Mitteilung über Planung und Entwicklung der kommunalen Liegenschaftenpolitik

Finanzen

- Die Liegenschaftenkommission genehmigt das jährliche Budget für den Liegenschaftsbereich (Investitionsplanung und Erfolgsrechnung) zuhanden des Gemeinderats
- Die Liegenschaftenkommission befindet über Geschäfte und Ausführungen für Einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken und Wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken. Geschäfte welche diese Kostenkompetenz überschreiten, werden durch die Liegenschaftenkommission zuhanden des Gemeinderats beantragt. Die Kommission gibt zu solchen Projekten Entscheidungsempfehlung ab.

Zeitlicher Kommissionsaufwand

Pro Jahr trifft sich die Kommission zu ca. fünf Sitzungen. Zusätzlich fallen jährlich ca. drei Begehungen oder Augenscheine an (z.B. bei Umbauten, Sanierungen etc.). Der Aufwand für Aktenstudium und Sitzungsvorbereitung beträgt ca. 8 Stunden. Zudem wird erwartet, dass sich die Mitglieder jeweils individuell vor Ort über Baumassnahmen bzw. über den jeweils aktuellen Stand laufender Bauarbeiten orientieren. Zusammenfassend ergibt dies pro Kommissionsmitglied einen jährlichen Zeitaufwand von ca. 25 bis 30 Stunden (gilt nicht für den Liegenschaftenvorstand).

Entschädigung

Die Ausrichtung von Sitzungs-, Taggeldern und Spesenentschädigungen erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung und dem Spesenreglement.

Tagungsort

Die Sitzungen der Liegenschaftenkommission finden in der Regel im Sitzungszimmer des Bauamtes, alte Landstrasse 33, statt.

Protokollgenehmigung (§ 68 GG + Art. 45 VR)

Das Sitzungsprotokoll über die vorausgegangene Sitzung wird in der Regel drei Tage vor der nachfolgenden Sitzung zur Prüfung und Antragstellung aufgelegt (Aktenauflage).

Geschäftskontrolle

Der Abteilungsleiter Liegenschaften sichtet die eingehenden Geschäfte und führt die Geschäftskontrolle. Er ist verantwortlich für eine speditive und fristgerechte Geschäftsbehandlung. In Zweifelsfällen entscheidet der Ressortvorsteher (Art. 34 VR - Zuständigkeiten Ressortvorsteher).

Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, in Amtssachen Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Im Weiteren wird auf das Datenschutzgesetz und auf die für die Einhaltung des Amtsgeheimnisses und der Schweigepflicht gültigen, rechtlichen Bestimmungen gemäss Strafgesetzbuch und Kantonsverfassung hingewiesen.

Kollegialitätsprinzip

Das Kollegialitätsprinzip basiert auf dem Prinzip gleichberechtigter Mitglieder, welche die in geheimer Abstimmung gefassten Beschlüsse nach aussen mit einer Stimme im Sinne der Übereinstimmung vertreten. Diese gefassten Beschlüsse werden von jedem Mitglied gegenüber Dritten mit den Argumenten vertreten, die den Ausschlag gegeben haben.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 22. März 2016; sie wird rückwirkend auf 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Geschäftsordnung für die Liegenschaftenkommission Oberrieden wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 23. August 2022 abgenommen.

Gemeinderat Oberrieden



Martin Arnold
Gemeindepräsident



Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin